



RICHTLINIEN
für den Betrieb des Gemeindehafens Fischerinsel
(HAFENORDNUNG)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hafenordnung gilt für die Hafenanlage "Bootshafen Fischerinsel", insbesondere für die Vergabe von Liegeplätzen und für die Benützung der Hafenanlage.
2. Die Hafenordnung ist für alle Personen, die sich um einen Liegeplatz bewerben oder im Besitz einer Liegeplatzbewilligung für diesen Hafen sind, sowie für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Hafenanlage benützen, verbindlich. Sie gilt auch für alle sonstigen Personen, die sich in dieser Anlage aufhalten.

§ 2 Erteilung der Liegeplatzbewilligung

1. Liegeplatzbewilligungen werden auf Ansuchen von der Gemeinde erteilt. Die Vergabe erfolgt nach dem Eingang der Bewerbungen. Ist die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung in Ermangelung frei verfügbarer Liegeplätze nicht möglich, so erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbung beim Gemeindeamt eine Vormerkung auf einer Warteliste.
2. Eine Liegeplatzbewilligung kann nur erhalten, wer den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz in der Gemeinde Höchst hat und auf der Warteliste vorgemerkt ist und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung besitzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Liegeplatzbewilligung besteht nicht.
3. Eine aus triftigen Gründen erforderliche, vorübergehende Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes mit einer Höchstdauer bis zu drei Jahren hat keinen Einfluss auf den Verbleib auf der Warteliste. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.

4. Wird ein Liegeplatz zur Vergabe frei, so wird dem Erstgereihten auf der Warteliste die Liegeplatzbewilligung schriftlich angeboten mit der Auflage, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die Annahme oder Nichtannahme dieses frei gewordenen Liegeplatzes zu erklären.
5. Ein auf der Warteliste vorgemerkter Bewerber, dem ein Liegeplatz zugeteilt wird, kann zeitlich befristet durch Verzichtserklärung auf seinen Anspruch verzichten, ohne seine Platzierung auf der Warteliste zu verlieren. Die Verzichtserklärung läuft bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres der Liegeplatzzuweisung zuzüglich zwei Kalenderjahre. Nach Ablauf dieser Frist wird die ursprüngliche Position auf der Warteliste reaktiviert.
6. Die Möglichkeit des zeitlich befristeten Verzichtes kann vom Bewerber insgesamt dreimal in Anspruch genommen werden. Im Falle der Zuteilung eines Liegeplatzes nach Ablauf dieser Frist hat der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Liegeplatzangebotes dessen Annahme oder Nichtannahme zu erklären.
7. In einer Familie mit gemeinsamer Haushaltsführung kann grundsätzlich nur eine Person eine Liegeplatzbewilligung erhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trockenliegeplatz-Inhaber.
8. Die Liegeplatzbewilligung wird - ausgenommen bei Liegeplatzgemeinschaften gem. § 3 - grundsätzlich jener Person erteilt, auf deren Namen das Boot zugelassen ist, sofern die Voraussetzungen nach den für den Bootshafen Fischerinsel geltenden Richtlinien erfüllt sind.
9. Bei einer Liegeplatzgemeinschaft erhält jene Person die Liegeplatzbewilligung, die von der Gemeinschaft der Gemeinde gegenüber als verantwortliche Person gemeldet wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Bootszulassung auch auf diese Person ausgestellt ist.

§ 3 Liegeplatzgemeinschaft (gemeinsame Liegeplätze bzw. Platzierung auf der Warteliste)

1. Eine Liegeplatzgemeinschaft kann für mehrere Personen für einen gemeinsamen Liegeplatz oder für einen gemeinsamen Platz auf der Warteliste erteilt werden. Voraussetzung ist die Bildung einer Liegeplatzgemeinschaft.
2. Liegeplatzgemeinschaften können von Ehegatten und von Personen gebildet werden, die im ersten Grad in auf- und absteigender Linie und im zweiten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind (Eltern - Kinder - Geschwister) und den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz in der Gemeinde Höchst haben. Die Bestimmungen gemäß § 2 hinsichtlich der vorübergehenden Abwesenheit aus Höchst gelten sinngemäß.

3. Auf die Warteliste aufgenommen werden können nur Bewerber, welche das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben.
4. Die Bildung einer Liegeplatzgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.
5. Das Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus der Liegeplatzgemeinschaft ist jederzeit möglich und ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer der Gemeinschaft angehörender Personen treten die übrigen der Gemeinschaft angehörenden Personen in die Rechte und Pflichten ein, sofern sie die Voraussetzungen für die Erlangung einer Liegeplatzbewilligung erfüllen.
6. Die Liegeplatzgemeinschaft hat der Gemeinde gegenüber ein Mitglied zu benennen, das für die Gemeinschaft alle Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber wahrnimmt.
7. Mindestens eine der Liegeplatzgemeinschaft angehörende Person hat auch die Voraussetzung für den Erhalt einer Bootszulassung gemäß § 2 zu erfüllen. Die übrigen der Liegeplatzgemeinschaft angehörenden Personen müssen zum Zeitpunkt der Bildung der Liegeplatzgemeinschaft das 10. Lebensjahr vollendet haben.
8. Personen, die einer Liegeplatzgemeinschaft angehören, können sich um eine eigene Liegeplatzbewilligung bewerben. Für diese Bewerber gilt § 2 der Hafensordnung sinngemäß.
9. Erhält jene Person, die einer Liegeplatzgemeinschaft angehört, eine eigene Liegeplatzbewilligung, so wird diese Person aus der Liegeplatzgemeinschaft ausgeschieden. Personen, die eine eigene Liegeplatzbewilligung erhalten bzw. besitzen, können nicht gleichzeitig einer Liegeplatzgemeinschaft angehören.

§ 4 Laufzeit der Liegeplatzbewilligung

1. Eine Liegeplatzbewilligung wird längstens auf die Dauer von **10 Jahren** erteilt.
2. Die Liegeplatzbewilligung wird jeweils um weitere 10 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung erfüllt sind und vom Inhaber der Liegeplatzbewilligung nicht wiederholt oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafensordnung gesetzt wurden.
3. Die Liegeplatzbewilligung wird grundsätzlich auf ganze Kalenderjahre erteilt.

§ 5 Benützungsrichtlinien

1. Die Liegeplatzinhaber haben das Benützungsrecht überwiegend selbst auszuüben, das heißt, das Boot, für das die Liegeplatzbewilligung ausgestellt ist, überwiegend selbst zu benützen. Ausnahmen sind Krankheit, vorübergehende Abwesenheit (Beruf, Studium oder ähnliche Gründe). Die vorübergehende Nichtbenützung bzw. nicht überwiegende Benützung aus diesen Gründen ist dem Gemeindeamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Ein mit der Liegeplatzbewilligung zugewiesener Liegeplatz ist spätestens in dem auf die Zuweisung folgenden Jahr zu benützen.
3. Wird ein Boot, für das eine Liegeplatzbewilligung erteilt wurde, ohne Zustimmung der Gemeinde, ohne dass einer der im Absatz 1 angeführten Gründe vorliegt, während eines Kalenderjahres nicht benutzt, kann von der Gemeinde ab dem folgenden Kalenderjahr die Liegeplatzbewilligung entzogen werden.
4. Erfolgt bei der Gemeinde die Anzeige über eine länger andauernde Nichtbenützung, so wird diese für ein Kalenderjahr ohne Verlust der Liegeplatzbewilligung bewilligt. Eine Verlängerung dieser Frist um weitere zwei Jahre kann vom Bürgermeister genehmigt werden. Diese Frist kann vom Gemeindevorstand bei Vorliegen triftiger Gründe weiter verlängert werden.
5. Die Gemeinde kann für vorübergehend nicht benützte Liegeplätze Liegeplatzbewilligungen mit einer Laufzeit, die höchstens der Dauer der Nichtbenützung durch den Liegeplatzinhaber entspricht, erteilen. Die Gemeinde ersetzt bei einer mindestens drei Jahre dauernden Nichtbenützung 50 % des während dieser vorübergehenden Liegeplatzbewilligung erzielten Ertrages dem ständigen Inhaber der Liegeplatzbewilligung.
6. Alle mit der Liegeplatzbewilligung zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind auch für die Zeit der vorübergehenden Nichtbenützung der Liegeplätze im vollen Umfang zu erfüllen. Maßgeblich ist die Zahlungsverpflichtung für das zuletzt angelegte Boot. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag des Liegeplatzinhabers von dieser Verpflichtung vom Gemeindevorstand ganz oder teilweise Nachsicht gewährt werden.

§ 6 Wechsel eines Bootes bzw. Liegeplatzes

1. Der Tausch von Liegeplätzen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
2. Der Wechsel eines Bootes bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn es sich beim eingewechselten Boot um einen für diesen Hafen zugelassenen Bootstyp handelt und ein für dieses Boot geeigneter Liegeplatz zur Verfügung steht. Ein Bootswechsel hat auf die Laufzeit der Bewilligung keinen Einfluss.

3. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Liegeplatzinhabern einen anderen Bootsliegeplatz zuzuweisen.
4. Der Wechsel eines Bootes hat die Neueinstufung gemäß den Bestimmungen der Hafengebührenordnung zur Folge.

§ 7 Verlust der Liegeplatzbewilligung

- 1. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Tod des Liegeplatzinhabers, sofern er nicht Mitglied einer Liegeplatzgemeinschaft war.**
2. Der Tod eines Bewilligungsinhabers zieht kein Vererbungsrecht nach sich. Bei Ehegatten kann jedoch der in bestehender Ehe Hinterbliebene in die Rechte und Pflichten eintreten.
3. Wenn der Verstorbene einen Ehegatten nicht hinterlässt oder dieser auf dieses Recht verzichtet, können die Kinder des verstorbenen Liegeplatzinhabers innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tode des Bewilligungsinhabers in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Bewerben sich mehrere Kinder um den Eintritt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen, kann dies nur im Rahmen einer Liegeplatzgemeinschaft im Sinne des § 3 geschehen. In diesem Falle hat mindestens eines der Kinder die Voraussetzung für den Erhalt einer Liegeplatzbewilligung zu erfüllen. Die weiteren Kinder, die in die Liegeplatzgemeinschaft eintreten, müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Liegeplatzbewilligung das 10. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für das Erlangen einer Liegeplatzbewilligung, insbesondere auch durch die Verlegung des ordentlichen (ständigen) Wohnsitzes, auf Beschluss des Gemeindevorstandes.
5. Die Liegeplatzbewilligung erlischt sechs Monate nach der polizeilichen Abmeldung bzw. nach der Abmeldung von amts wegen. Wird jedoch der Wohnsitz in Höchst innerhalb dieser Frist von sechs Monaten, während der die Liegeplatzbewilligung noch Gültigkeit hat, wieder begründet, so tritt keine Unterbrechung in der Gültigkeit und Dauer der Liegeplatzbewilligung ein. Diese Frist kann bei Vorliegen einer offensichtlich vorübergehenden Abwesenheit (Beruf, Studium, Wohnungs-, Familienplanung oder ähnliche persönliche Gründe, die eine befristete Verlegung des Wohnsitzes erforderlich machen), vom Bürgermeister um drei Jahre verlängert werden. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich.
6. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch wiederholte oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung, der Hafengebührenordnung, insbesondere durch die nicht termingerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, sowie aller sonstigen für den Hafen geltenden Richtlinien bzw. die Nichtbeachtung derselben, durch Beschluss des Gemeindevorstandes.

7. Der Verlust des Liegeplatzes gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 wird dem Liegeplatzinhaber von der Gemeinde schriftlich mitgeteilt und tritt mit dem auf die Mitteilung folgenden Kalenderjahr in Kraft.
8. Bei besonders groben Verfehlungen kann die Liegeplatzbewilligung durch den Gemeindevorstand mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden.

§ 8 Kündigung

1. Die Kündigung bzw. Rückgabe der Liegeplatzbewilligung steht jedem Bewilligungsinhaber frei. Die Kündigung hat jeweils zum 31. Dezember zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (31. Dezember) gelten für den Bewilligungsinhaber alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Miete für das ganze Jahr, in dem die Kündigung erfolgt ist.
3. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete und anderer Zahlungsverpflichtungen gemäß der Hafengebührenordnung kann auf Antrag des kündigenden Liegeplatzinhabers vom Gemeindevorstand dann zugestanden werden, wenn für den frei gewordenen Liegeplatz eine Liegeplatzbewilligung so zeitgerecht erteilt werden kann, dass für die Gemeinde kein Einnahmenverlust zu verzeichnen ist.

§ 9 Zulassung von Bootsklassen

1. Zugelassen im Gemeindehafen Fischerinsel sind Boote, die auf Grund ihrer Länge und Breite in dem ihnen zugewiesenen Liegeplatz fachgerecht untergebracht werden können. Hinsichtlich der Lage und Größe der einzelnen Liegeplätze sowie der eingestellten Boote gilt jeweils der im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 28.12.2018 festgelegte Sachverhalt und die dem Bescheid zu Grunde liegenden Plandarstellungen.
2. Die maximale Bootslänge darf nur so groß sein, dass unter Einhaltung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes zu der Steganlage keine Teile des Bootes über den zugewiesenen Liegeplatz hinaus ragen.
3. Die maximale Bootsbreite darf nur so groß sein, dass die beidseitig verbleibenden Abstände so viel betragen, dass eine der Bootsgröße entsprechende Anzahl und Größe von Schutzfender angebracht werden und Beschädigungen, auch gegenseitig, vermieden werden können.

4. Alle Boote müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zugelassen sein und den Vorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung über den Bau und die Ausrüstung der Boote entsprechen.
5. Nicht zugelassen sind Boote sowie Schlauchboote unter 60 kg. Dies bezieht sich nicht auf Trockenliegeplätze.

§ 10 Gebühren

Die Liegeplatzgebühren sowie alle gebührenrechtlichen Vorschriften sind in einer gesonderten Hafengebührenordnung festgelegt.

§ 11 Benützung der Hafenanlage

1. Die Boote müssen so benützt und befestigt werden, dass an der Hafenanlage und anderen Booten kein Schaden entsteht und eine Benützung durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung einer der Bootsgröße entsprechenden Anzahl und Größe von Fendern die Beschädigung der benachbarten Boote verhindert wird.
2. Das Anlegen von Booten in der Fahrrinne ist nicht gestattet.
3. Die Benützung der Slipanlage zum Ein- oder Auswassern von Trailerbooten (Boote ohne zugewiesenen Wasserliegeplatz) ist nicht gestattet.
4. Sofern im Bereich der Schwimmstege kopfseitig kurzfristig Gastboote anlegen, ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Durchfahrt noch entsprechend genügend Fahrraum frei bleibt und ist diesbezüglich jedenfalls sicherzustellen, dass vor der Vertäuung der Gastboote das Einvernehmen mit dem Hafenmeister oder einer von ihm beauftragten Person hergestellt wird.
5. Die Hafenanlage ist sauber zu halten.
6. Reinigungsarbeiten an den Booten und Steganlagen bzw. Sonstigem im Hafenbereich dürfen nur mit Wasser ohne Reinigungsmittel erfolgen. Dies gilt auch für die im Hafen vertäuten Boote.
7. Jegliche Wasserverschmutzung ist zu unterlassen. Insbesondere sind auch die Bestimmungen der Naturschutzverordnung und der Bodenseeschifffahrtsordnung sowie der Abfallordnung der Gemeinde Höchst einzuhalten.

8. In den Monaten Juni, Juli und August ist eine wenigstens eine Nacht dauernde Abwesenheit des Bootes unmittelbar beim Liegeplatz kenntlich zu machen und dem Hafenermeister anzuzeigen. Dieser vorübergehend freie Liegeplatz kann vom Hafenermeister während der Dauer der Abwesenheit Gästen als Gästeplatz zugewiesen werden, wobei dieser Gästeplatz für dasselbe Gästeboot längstens über einen Zeitraum von drei Wochen Verwendung finden darf.
9. In den Monaten Mai bis September ist im Hafenbecken sowie der Hafeneinfahrt das Angeln mit Blinker oder ähnlichen Wurfködern nicht gestattet.
10. Jeder Bootsbesitzer bzw. Liegeplatzinhaber und Benützer der Hafenanlage haftet für Schäden, die innerhalb der Hafenanlage entstehen, gemäß den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.
11. Das Baden im Bereich des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt sowie das Surfen im Bereich der Hafenanlage ist verboten.
12. Zum Schutze der Hafenanlage und der vertäuten Boote darf im Hafenbecken und der Hafeneinfahrt die Geschwindigkeit von 5 Stundenkilometern nicht überschritten werden.
13. Die Hafenanlage ist mit einer für die Benützung der Boote ausreichenden Einrichtung (wie Stege, Pfähle usw.) ausgestattet. Zusätzliche Einrichtungen wie Pfähle, Seitenstege, Bojen u.a. dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht und verwendet werden. Für diese zusätzlich angebrachten Einrichtungen erfolgt, ausgenommen im Falle einer Verlegung durch die Gemeinde, weder bei einem Wechsel noch bei der Aufgabe des Liegeplatzes eine Abgeltung durch die Gemeinde.
14. Unbefugt oder unsachgemäß angelegte Boote können auf Kosten und Risiko des Bootsbesitzers entfernt werden.
15. Im gesamten Bereich der Hafenanlage "Bootshafen Fischerinsel" ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Diese Festlegung gilt nicht für fallweise stattfindende Veranstaltungen des Fischervereines Rheindelta sowie des Vereines der Wassersportfreunde Fischerinsel.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Die Gemeinde übernimmt über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hinaus keinerlei Haftung für Schäden, die im Bereich der Hafenanlage an Personen, Booten und Bootseinrichtungen sowie anderen Sachen aus gleich welchem Grund entstehen.

2. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet während der Benützung des Liegeplatzes im Gemeindehafen Fischerinsel für den Bestand einer Haftpflichtversicherung für das eingestellte Boot mit einer Mindest-Deckungssumme von € 500.000,-- Sorge zu tragen.

§ 13 Sonstige Richtlinien

1. Die Liegeplatzbewilligung ist nicht übertragbar. Durch den Erwerb eines Bootes von einer Person, die im Besitze einer Liegeplatzbewilligung für ein Boot im Bootshafen Fischerinsel ist, kann kein Anrecht auf eine Liegeplatzbewilligung abgeleitet werden. Im Falle eines Bootsbesitzwechsels hat der Liegeplatzinhaber das veräußerte Boot innerhalb eines Monats aus dem Bootshafen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, das veräußerte Boot dem neuen Besitzer zur Benützung im Hafen Fischerinsel - außer diesem wurde eine Liegeplatzbewilligung erteilt - zu überlassen.
2. Dem Liegeplatzinhaber ist es nicht gestattet, Boote anderen Personen gegen Entgelt zur Benützung zu überlassen.
3. Eine Liegeplatzbewilligung für die gewerbliche Nutzung von Booten wird nicht erteilt.
4. Die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erteilte Zulassungsbewilligung ist dem Gemeindeamt unverzüglich vorzuweisen.
5. Eine auf Dauer eingegangene Lebensgemeinschaft wird im Rahmen dieser Hafenenordnung der ehelichen Gemeinschaft gleichgesetzt. Die einschlägigen Bestimmungen der Landeswohnbauförderung hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Lebensgemeinschaft“ gelten sinngemäß.

§ 14 Hafenmeister

Für die Wartung der Hafenanlage und die Erfüllung verschiedener mit der Verwaltung und Aufsicht zusammenhängender Aufgaben ist von der Gemeinde ein Hafenmeister bestellt. Seinen Weisungen ist von allen Benützern der Hafenanlage Folge zu leisten.

§ 15 Erhaltungspflicht

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hafenanlage einschließlich Fahrrinne in einem Zustand zu erhalten, der bei Normalwasserstand eine für die im Bootshafen zugelassenen Bootsklassen gute Benützung zulässt. Sie übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Befahren - besonders für Boote mit größerem Tiefgang - uneingeschränkt möglich ist.
2. Ist eine vorübergehende Unbenützbarkeit des Liegeplatzes (z.B. auch wegen Reparaturarbeiten) gegeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. gänzliche oder teilweise Erlassung der Miete.

§ 16 Trockenliegeplätze

1. Bewilligungen zur Benützung von Trockenliegeplätzen werden entsprechend des verfügbaren Raumes und im Rahmen des mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bewilligten Umfanges erteilt.
2. Die Lagerung von Booten und sonstiger Gegenstände (z.B. Slipwagen, Abdeckplanen, Bootskisten usw.) über den Winter, das ist jeweils in der Zeit vom 1.11. bis 31.3., ist nicht gestattet.
3. Für die Erteilung von Bewilligungen für Trockenliegeplätze und den Betrieb des Trockenliegeplatzes ist die Hafenanordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Zufahrt und Parkplatz

Hinsichtlich der Ausnahmegewilligung zum Befahren der für Kraftfahrzeuge gesperrten Kanalstraße und der Benützung des Parkplatzes gelten besondere Richtlinien, die von den Benützern der Hafenanlage zu beachten sind.

§ 18 Zuständigkeiten, Organisation, Verwaltung

1. Die Handhabung und Durchführung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien und Vorschriften obliegt - soweit die Hafensordnung eine andere Bestimmung nicht enthält - dem Gemeindevorstand. Die Verwaltung (Geschäftsführung) wird vom Gemeindeamt besorgt.
2. In Streitigkeiten, die sich in allen Angelegenheiten der Handhabung und Durchführung dieser Vorschriften und Richtlinien ergeben, sowie in Streitigkeiten unter oder mit Inhabern von Liegeplatzbewilligungen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Hafensordnung vom 22.5.2001 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister